



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.832/0-V/5/93

An das  
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n

*St. Kleinwieser*

|                        |           |
|------------------------|-----------|
| Betrifft GESETZENTWURF |           |
| Zl. 90                 | -GE/19 13 |
| Datum: 25. NOV. 1993   |           |
| Verteilt 3.12.93       | <i>Me</i> |

ihre GZ/vom

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Siess

2968

**Betrifft:** Änderung des § 15 Abs. 4 GGSt;  
Begutachtungsverfahren

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Verfassungsdienstes zum Bundesgesetz, mit dem der § 15 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße geändert wird, übermittelt.

23. November 1993  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.832/0-V/5/93

An das

Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

1031 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Siess

2968

151.516/1-I/5-93  
18. Oktober 1993

**Betrifft:** Änderung des § 15 Abs. 4 GGSt;  
Begutachtungsverfahren

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Entsprechend der Richtlinie 59 der Legistischen Richtlinien 1990  
darf eine "sinngemäße" Anwendung anderer Rechtsvorschriften nicht  
angeordnet werden; es ist entweder uneingeschränkt auf die anderen  
Rechtsvorschriften in ihrer bestehenden Fassung zu verweisen oder  
aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen.

In der Überschrift der Erläuterungen sollte der Klammerausdruck  
entfallen. Die Erläuterungen sollten im übrigen die  
Kompetenzgrundlage der in Aussicht genommenen Regelung angeben.

23. November 1993  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: